

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 7. Feber 1979

15. Stück

45. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie (NR: GP XIV RV 1021 AB 1126 S. 117.)

46. Kundmachung: 8. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

45. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. November 1974, BGBl. Nr. 788, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. a und b haben zu lauten:

- „a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 800 Mill. S an Kapital und 800 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 400 Mill. S an Kapital nicht übersteigt;“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Androsch

46. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 29. Jänner 1979, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (8. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

1. § 16 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) verheiratet ist und die Einkünfte des Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

2. Im § 16 Abs. 5 lit. b tritt an die Stelle des Ausdruckes „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199/1958,“ der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,“. Weiters wird zwischen den Ausdrücken „... nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“ und „Bei der Ermittlung der Einkünfte ...“ neu eingefügt:

„c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die den oben angeführten Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.“

3. Im § 18 Abs. 4 lit. a tritt an die Stelle des Ausdruckes „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz.“ der Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz.“

4. Im § 49 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes „7 v. H.“ der Ausdruck „vom 1. Jänner 1979 an 8 v. H. und vom 1. Jänner 1980 an 9 v. H.“ An die Stelle des Ausdruckes „auf 3,5.“ tritt der Ausdruck „vom 1. Jänner 1979 an auf 4 und vom 1. Jänner 1980 an auf 4,5“.

5. Im § 50 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdruckes „der Hundertsatz 5 beträgt“ der Ausdruck „vom 1. Jänner 1979 an der Hundertsatz 6 und vom 1. Jänner 1980 an der Hundertsatz 7 beträgt“.

6. Im § 54 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdruckes „der Hundertsatz 5 beträgt“ der Ausdruck „vom 1. Jänner 1979 an der Hundertsatz 6 und vom 1. Jänner 1980 an der Hundertsatz 7 beträgt“.

Artikel II

Hinsichtlich des Anspruches auf Witwenversorgungsgenuß gilt in Fällen, in denen

- a) der Eheschließung eine nach dem 1. Juli 1978 erfolgte Scheidung gemäß § 55 des Ehegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1978 vorangegangen ist und

b) diese darauffolgende Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen worden ist,

folgende besondere Regelung:

An die Stelle der im § 13 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. a der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 vorgesehenen Voraussetzungen tritt — wenn es für die Witwe aus der vorerwähnten Ehe günstiger ist — die Voraussetzung des Altersunterschiedes der Ehegatten von nicht mehr als 25 Jahren.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, Z. 2 und Z. 4 bis Z. 6 treten mit 1. Jänner 1979, Art. I Z. 3 und Art. II mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Lausecker

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.